

2528 059

2.1

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 553/68

**URTEIL**

Verkündet am

26. April 1968

Blechor,  
Justizsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Ehescheidungsrechtsstreit

des Musikinstrumentenbauers Egon Josef K [REDACTED], B [REDACTED]  
[REDACTED] (Landkreis E [REDACTED]), W [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Adelgrund Ernestine Ingeborg K [REDACTED] geb. E [REDACTED], E [REDACTED]  
[REDACTED], E [REDACTED]-straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauss und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 11. Februar 1966 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1936 geborene Kläger und die im Jahre 1940 geborene Beklagte haben am 8. Mai 1959 die Ehe geschlossen, aus der eine am 25. September 1959 geborene Tochter hervorgegangen ist.

Die Parteien gründeten keinen ehelichen Hausstand, da sie zunächst das Geld für die Anschaffung des Hausrats zusammensparen wollten. Die Beklagte blieb bei ihren Eltern in E■■■■■, der Kläger bei seinen Eltern in E■■■■■. An diesem Ort hatte der Kläger seinen Arbeitsplatz. Er besuchte jedoch bis Anfang März 1961 die Beklagte fast täglich in ihrer elterlichen Wohnung, wo er häufig, insbesondere an den Wochenenden, auch übernachtete. Dabei kam es in der Regel auch zum ehelichen Ver-

- 3 -

kehr. Der letzte eheliche Verkehr fand etwa Ende Januar 1961 statt. Anfang März 1961 wurde die Beklagte durch einen Verkehrsunfall verletzt, als sie mit dem Kläger auf dessen Motorroller mitfuhr. Von dieser Zeit an übernachtete der Kläger nicht mehr in der Wohnung seiner Schwiegereltern. Zunächst besuchte er die Beklagte noch hin und wieder. Seit Anfang September 1961 blieb er überhaupt fern. Nachdem es am 2. September 1961, als der Kläger nochmals zu Besuch bei der Beklagten in deren Elternhaus war, zu einem Streit zwischen den Parteien gekommen war, in dessen Verlauf die Beklagte dem Kläger erklärte, er solle zu seiner Mutter hingehen, ließ der Kläger am 19. Oktober erstmals eine Scheidungsklage einreichen.

In dieser, auf § 43 EheG gegründeten Klage warf der Kläger der Beklagten vor, sie habe sich hartnäckig geweigert, zusammen mit ihm in B. einen eigenen Hausstand zu gründen, ferner habe sie ihm seit Januar 1961 ohne Angabe eines Grundes den ehelichen Verkehr verweigert; schließlich sei er häufig von der Mutter der Beklagten mit Ausdrücken wie "Lump", "Betrüger" und "Hörder" beschimpft worden. Die Beklagte habe das widerspruchsglos mitangehört und hingenommen, ohne auch nur zu versuchen, ihre Mutter zu beschwichtigen.

Das Landgericht hatte die Ehe wegen Verschuldens des Klägers geschieden. Das Oberlandesgericht hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 1962 das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen. Es hat festgestellt, daß die Beklagte die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft nicht verweigert



habe. Im gegenseitigen Einverständnis hätten die Eheleute zunächst bei ihren jeweiligen Eltern gewohnt. Spätestens im Frühjahr 1961, wahrscheinlich schon im Jahre 1960, habe der Kläger aber zu erkennen gegeben, daß er den bisherigen Zustand sobald wie möglich beendet wissen wollte. Die Beklagte sei auch grundsätzlich damit einverstanden gewesen, einen eigenen Hausstand in einer nur für die Eheleute und das Kind bestimmten Wohnung zu begründen. Sie sei allerdings nicht ohne weiteres bereit gewesen, eine Ehewohnung in B██████ zu beziehen. Nach Lage der Dinge sei es aber keine schwere, schuldhafte Eheverfehlung, wenn die Beklagte sich bei den Vorbesprechungen und den Planungen geweigert habe, nach B██████ zu ziehen. Daß sich die ehelichen Beziehungen in den Monaten seit Februar 1961 allmählich gelockert hätten und schließlich am 2. September 1961 und nach einem letzten Zusammentreffen der Parteien im Oktober 1961 überhaupt abgebrochen worden seien, habe seinen Grund nicht in der Uneinigkeit der Parteien darüber, an welchem Ort ein gemeinsamer Hausstand hätte gegründet werden sollen, und damit auch nicht in einer Weigerung und erneuten Weigerung der Beklagten, dem Kläger nach B██████ zu folgen. Denn in der Zeit zwischen dem letzten ehelichen Verkehr und dem Streit vom 2. September 1961, der den unmittelbaren Anlaß zur Trennung der Parteien gebildet habe, habe keine, insbesondere keine ernsthafte, Auseinandersetzung der Parteien über den künftigen, gemeinsamen Wohnsitz stattgefunden. Auch der Streit am 2. September 1961 sei ebenfalls nicht dadurch veranlaßt worden, daß die Beklagte zum Ausdruck gebracht hätte, sie werde nicht in B██████ eine Wohnung mit dem Kläger beziehen, sondern dadurch, daß der Kläger nach der Meinung der Beklagten an diesem Tage zu spät zu ihr gekommen und solange bei

seinen Eltern, vor allem bei seiner Mutter, geblieben sei und daß sie ihm deshalb Vorwürfe gemacht habe. Die Beklagte habe sich auch bei ihrer Vernehmung nicht grundsätzlich geweigert, die eheliche und häusliche Gemeinschaft mit dem Kläger in B [REDACTED] herzustellen.

Ferner hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß die Beklagte auch den ehelichen Verkehr nicht grundlos und hartnäckig verweigert habe. Bis mindestens Ende Januar hätten normale geschlechtliche Beziehungen zwischen den Parteien bestanden. Aus früheren Abweisungen der Beklagten habe der Kläger bis dahin keine Folgerung gezogen. Danach sei die Pflege intimer Beziehungen zwischen den Parteien vorübergehend durch den Verkehrsunfall und dessen Auswirkungen erschwert gewesen. In der Folgezeit bis zur Entzweiung der Parteien Anfang September 1961 aber habe der Kläger die Gestattung des ehelichen Verkehrs selbst nicht mehr so ausdrücklich und eindeutig verlangt und die ablehnende Haltung der Beklagten nicht so deutlich beanstandet, daß man auf Seiten der Beklagten von einer Verweigerung oder gar einer hartnäckigen Verweigerung sprechen könne.

Schließlich habe die Beklagte sich auch nicht dadurch einer schweren Eheverfehlung schuldig gemacht, daß sie Beschimpfungen des Klägers durch ihre Mutter ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt hätte oder daß sie in vorwerfbarer Weise nicht oder zuwenig dagegen eingeschritten wäre. Ebenso wenig habe sie sich durch ihr eigenes Verhalten dem Kläger gegenüber einer schweren Eheverfehlung schuldig gemacht. Die Beklagte sei

mehrfach eingeschritten, wenn ihre Mutter dem Kläger gegenüber ausfällig geworden sei. Die Mutter der Beklagten sei, wie es dem Kläger bekannt gewesen sei, leicht erregbar und nervös. Dem Kläger sei auch bekannt gewesen, daß die Äußerungen seiner Schwiegermutter nicht immer wörtlich zu nehmen gewesen seien. Wenn die Beklagte dieser Wesensart ihrer Mutter Rechnung getragen und sie gelegentlich einmal habe "reden" lassen, ohne dazwischen zu fahren, so liege darin keinesfalls eine Verletzung ihrer ehelichen Pflicht.

Zusammenfassend hat das Berufungsgericht in dem ersten Ehescheidungsverfahren ausgeführt: Die Beklagte habe sich keiner schweren Eheverfehlung schuldig gemacht, die geeignet gewesen wäre, die Ehe der Parteien unheilbar zu zerrütten. Das gelte auch, wenn man ihr Gesamtverhalten vor und nach dem letzten ehelichen Verkehr zusammenfassend würdige. Davon abgesehen könnten sogar Zweifel daran bestehen, ob die Ehe der Parteien überhaupt so tiefgreifend zerrüttet sei, daß die Wiederherstellung einer den Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden könnte. Denn die Hauptursache der gegenseitigen, vor allem aber auf Seiten des Klägers eingetretene Entfremdung seien die bisherigen Wohnungsverhältnisse und die Schwierigkeiten, die sich fortgesetzt im persönlichen Umgang zwischen dem Kläger und seiner Schwiegermutter ergeben hätten. Diese Hindernisse für eine gedeihliche Gestaltung der Ehe könnten aber bei gutem Willen, Verständnis und Geduld dadurch ausgeräumt werden, daß die Parteien eine gemeinsame, von den bisherigen Eltern getrennte Wohnung bezögen, sei es in Erlangen, sei es in Bubenreuth oder an einem anderen Ort der Umgebung. Wenn die Parteien auf diese Weise erstmals in ihrer noch jun-

gen Ehe zu einer vollen häuslichen Gemeinschaft gelangen, würde sich auch das Band der ehelichen Gemeinschaft zwischen ihnen festigen.

In der Folgezeit hat der Kläger sich bis zum Januar 1964 nicht mehr um die Beklagte gekümmert. Er hat an Tanzstunden und Trainingsabenden eines Tanzsportclubs teilgenommen und dadurch die Eifersucht der Beklagten geweckt. Im Gegensatz zum Kläger hat die Beklagte in den Jahren 1962 und 1963 versucht, die Verbindung mit dem Kläger wieder aufzunehmen. Sie hat ihn einige Male angerufen und mindestens in einem Fall dabei auch gesagt, daß er zu ihr kommen solle. Das hat der Kläger aber von vornherein abgelehnt. Im Jahre 1962 hat sie den Kläger zweimal in einem Tanzlokal aufgesucht. Einmal versprach er ihr, am darauffolgenden Samstag zu ihr zu kommen. Er hat dieses Versprechen jedoch nicht gehalten. Bei einer anderen Gelegenheit, als die Beklagte ihn aus dem Tanzlokal herausschrien ließ, hat er sie stehen lassen und ist in den Tanzsaal zurückgegangen.

Erst zu Beginn des Jahres 1964 hat der Kläger wieder Verbindung mit der Beklagten gesucht, indem er sie durch einen Brief vom 6. Januar 1964 zu einem Zusammentreffen in einem Café einlud. Aufgrund dieses Schreibens trafen die Parteien sich am 9. Januar 1964. Sie verabredeten sich dann erneut für Samstag, den 11. Januar 1964. An diesem Tag besuchten sie gemeinsam ein Kino und abends noch eine Tanzveranstaltung. Am folgenden Tag waren sie zunächst mit dem Kind beim Rodeln, und gingen dann, nach dem sie das Kind zu den Eltern der Beklagten zurückgebracht hatten, miteinander spazieren.

Anschließend trank der Kläger mit der Beklagten und ihren Eltern in deren Wohnung, die er zum ersten Mal seit dem 2. September 1961 wieder betrat, Kaffee und blieb dort bis zum Abend, aber nicht über Nacht. In der Folgezeit trafen die Parteien noch einige Male verabredungsgemäß zusammen, zum letzten Mal noch vor Faschingsende (11. Februar 1964). Nicht immer hielt der Kläger die Verabredungen ein. Dem Vorschlag der Beklagten, mit ihr einen Faschingsball zu besuchen, stimmte er zu. Er wußte, daß die Beklagte sich deswegen ein Faschingskostüm geschneidert hatte. Dennoch holte er sie zu dem verabredeten Faschingsball ohne vorherige Verständigung nicht ab. Schließlich brach er die Beziehungen zu der Beklagten erneut ab.

Am 30. Dezember 1964 ließ er die den Gegenstand dieses Verfahrens bildende Klage einreichen, mit der er die Scheidung der Ehe aus § 48 EheG erstrebt.

Der Kläger hat behauptet, bei den Aussprachen im Jahre 1964 habe die Beklagte sich wiederum geweigert, eine Ehewohnung in B [REDACTED] zu beziehen, sie habe ihm zugemutet, künftig eine Ehe ohne Geschlechtsverkehr zu führen, und sie habe auch erklärt, es würde ihr nichts ausmachen, wenn er eine andere Frau hätte.

Die Beklagte hat die Behauptung des Klägers bestritten und der Scheidung widersprochen.

Das Landgericht hat die Ehe ohne Schuldausspruch geschieden. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt sein Scheidungsbegehren weiter. Die Beklagte hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Zerrüttung der Ehe der Parteien habe ihre zeitlich letzte und unmittelbar augenfällige Ursache darin, daß von Anfang an eine gemeinsame und selbständige Ehewohnung der Parteien gefehlt habe und daß eine solche notwendige äußere Grundlage einer vollen ehelichen und häuslichen Gemeinschaft auch im weiteren Verlauf der Ehe nicht geschaffen worden sei. Das habe zu einer gegenseitigen Entfremdung der Parteien geführt. Dazu sei gekommen, daß das ursprüngliche, gewissermaßen behelfsmäßige und unvollkommene, teilweise eheliche Zusammenleben in der elterlichen Wohnung der Beklagten durch unfreundliches Verhalten ihrer Mutter gegenüber dem Kläger erschwert worden sei. Entscheidend aber sei, daß es seit September 1961 überhaupt aufgehört habe. Allerdings sei dadurch die Entfremdung der Parteien nicht völlig unüberbrückbar geworden. Das zeigten die vom Kläger eingeleiteten, wiederholten und mindestens überwiegend in freundlicher Atmosphäre verlaufenden Zusammenkünfte der Parteien im Januar 1964. Erst als auch diese, und zwar seitens des Klägers bewußt und endgültig abgebrochen worden seien, sei die Zerrüttung der Ehe unheilbar geworden.

Diese unmittelbaren Ursachen des Scheiterns der Ehe seien aber nicht in der Weise schicksalbedingt, daß sie nicht durch zumutbare Bemühungen der Parteien hätten gemeistert werden können. Es müsse beiden Parteien,

vor allem aber dem Kläger zum Vorwurf gemacht werden, daß die ungünstigen äußeren Umstände, unter denen die Ehe geschlossen und in den ersten Jahren geführt worden sei, nicht durch Rücksichtnahme, Geduld und ein auch unter erschwerten Verhältnissen ehgemäßes Verhalten überwunden worden seien und daß der anfangs von den Parteien hingenommene Notzustand nicht rechtzeitig in eine normale dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft übergeleitet worden sei. Die bis einschließlich September 1961 eingetretene und besonders seit dem 2. September 1961 für die weitere Entwicklung der Ehe bestimmend gewesenen Ursachen der Ehezerrüttungen habe ganz überwiegend der Kläger verschuldet.

Die Beklagte könne daher der Scheidung widersprechen. Gegen ihren Widerspruch könne die Ehe nicht geschieden werden, denn es sei nicht erwiesen, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe oder die zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, fehlte.

Die von der Revision hiergegen gerichteten Angriffe sind unbegründet. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis rechtlich zutreffend festgestellt, daß der Kläger die unheilbare Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet hat. Das folgt allein aus seinem Verhalten in der Zeit, nachdem die erste Scheidungsklage rechtskräftig abgewiesen war. Dieses Urteil ergibt, daß der Kläger nicht berechtigt war, wegen schuldhaften Verhaltens der Beklagten seine eheliche Gesinnung aufzugeben und sich von der Beklagten fernzuhalten. Die Ehe der Parteien war allerdings schicksalsbedingten Belastungen ausgesetzt. Diese bestanden darin, daß die Ehegatten keine gemeinsame selbständige Wohnung hatten und daß für den Kläger das Zusammen-

sein mit seiner Schwiegermutter auf die Dauer nicht erträglich war. Diese Schwierigkeiten waren aber, wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, zu beheben. Nachdem die Beklagte bei ihrer Vernehmung im ersten Ehescheidungsverfahren am 2. Juli 1962 (Bl. 102 GA) erklärt hatte, sie sei jetzt bereit, zu dem Kläger nach Bubenreuth zu ziehen, weil sie eingesehen habe, daß er nicht nachgebe und auch weil sie ihn doch liebe, hätte der Kläger die Verbindung mit der Beklagten alsbald wieder anknüpfen und sich um eine geeignete Wohnung bemühen müssen. Das hat er indessen nicht getan. Er hat sich, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, bis zum Januar 1964 nicht um die Beklagte gekümmert. Ihren Bemühungen in den Jahren 1962 und 1963, die Verbindung mit ihm wieder anzuknüpfen, hat er sich versagt. Erst zu Beginn des Jahres 1964 hat er sich der Beklagten wieder genähert. Bei einem Zusammentreffen am 9. Januar 1964 hat er der Beklagten mitgeteilt, daß in B. Hochhäuser gebaut würden und daß sie dort vielleicht eine Dreizimmerwohnung bekommen könnten. Da er den Eindruck hatte, daß die Beklagte über diese Mitteilung nicht sehr begeistert war, hat er sich nicht weiter um eine Wohnung für die Parteien bemüht, sondern eine solche in einem der Hochhäuser zusammen mit seinen Eltern bezogen. Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Kläger sich mehr um die Wohnung hätte bemühen müssen, der Beklagten diese zeigen und Vorbereitungen für einen gemeinsamen Einzug in die Wohnung hätte treffen müssen. Durch dieses Unterlassen hat der Kläger es im wesentlichen verschuldet, daß die Parteien keine gemeinsame Ehewohnung bezogen.

Zutreffend hat das Berufungsgericht auch ausgeführt, daß der Kläger sein Bemühen um ein Zusammenleben mit der Beklagten auch nicht deswegen aufgeben durfte, weil sie den ehelichen Verkehr verweigerte. Bei einem Zusammentreffen am 11. Januar 1964 hat sie auf die Frage des Klägers, wie es nach Wiederherstellung einer ehelichen Gemeinschaft mit dem ehelichen Verkehr werden solle, der doch auch dazu gehöre, die Gegenfrage gestellt, ob der Kläger sie nicht "auch so" lieben könne. Durch diese Gegenfrage hat die Beklagte allerdings, wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, die Wiederherstellung normaler ehelicher Beziehungen schuldhaft erschwert. Das Berufungsgericht hat aber festgestellt, daß der Kläger dieser Äußerung der Beklagten damals selbst kein so großes Gewicht beigelegt habe. Denn er hat sich danach mit der Beklagten noch mehrmals getroffen. Schließlich hat die Beklagte ihm nach einigen Monaten, nachdem der Kläger ihr wieder ferngeblieben war, brieflich mitgeteilt, daß sie selbst einen ehelichen Verkehr wünsche und ihn herbeisehne. Zusammenfassend hat das Berufungsgericht sodann festgestellt, daß die Beklagte durch eine gewisse, manchmal zum Ausdruck gebrachte Abneigung gegen eine außerhalb Erlangens gelegene Ehewohnung, durch nicht vollständige Ausschöpfung aller Möglichkeiten, um ihre Mutter dem Kläger geneigter zu machen, durch unüberlegte Äußerungen am 2. September 1961 und durch eine gelegentlich schon früher gezeigte und am 11. Februar 1964 erneut zum Ausdruck gebrachte Abneigung gegen einen ehelichen Verkehr schuldhaft zur Zerrüttung der Ehe beigetragen habe. Doch sei dieses Verschulden der Beklagten und seine Ursächlichkeit für die Unheilbarkeit der Ehezerstörung ziemlich gering. Auf jeden Fall habe der Kläger in viel höherem Maße durch sein eigenes Verschulden die unheilbare Zerrüttung der Ehe bewirkt. Er

Er habe sich von der Beklagten getrennt, indem er die zunächst einverständlich eingeschränkten ehelichen Beziehungen zwischen den Parteien vollends abgebrochen habe, ohne daß er dazu wegen schwerer schuldhafter Eheverfehlungen der Beklagten einen berechtigten Grund gehabt habe. Er habe sich auch in der Folgezeit über zwei Jahre lang nicht mehr um die Wiederaufnahme irgend einer ehelichen Gemeinschaft, sei es auch nur im begrenzten Umfang, bemüht, um dadurch die Zeit bis zur Beschaffung einer gemeinsamen selbständigen Ehewohnung zu überbrücken. Er habe auch während dieser Zeit der Trennung keine entscheidenden Schritte zur Beschaffung einer wenigstens einstweiligen und behelfsmäßigen Ehewohnung unternommen. Wenn das Berufungsgericht daraus den Schluß zieht, daß der Kläger die unheilbare Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet habe, so ist das auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Ehe den eingangs aufgeführten schicksalmäßig bedingten Belastungen ausgesetzt war, rechtlich nicht zu beanstanden.

Da das Berufungsgericht weiter zutreffend festgestellt hat, daß nicht erwiesen sei, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe oder die zumutbare Bereit-

schaft, die Ehe fortzusetzen, fehle, hat es die Klage mit Recht abgewiesen.

Dr. Hauss

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz